



Urteilsbesprechung

Sonderfachleute haften nicht wie Architekten

BGH; Urteil vom 28.7.2011 – VII ZR 4/10

104. Ausgabe, November 2011

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftraggeber hatte 1990 und 1997 einen Elektroingenieur mit der Planung und Überwachung von umfangreichen Elektroarbeiten beauftragt. Erst 2005 wurden Mängel offenbar, die der Ingenieur bei ordnungsgemäßer Überwachung hätte erkennen können. Das OLG Frankfurt verurteilte ihn zum Schadenersatz. Wie ein Architekt sei er zu umfassender Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Dies umfasse auch die Pflicht zur Offenbarung eigener Planungs- oder Überwachungsfehler. Sei die Überwachung pflichtwidrig unterblieben, könne er sich nicht auf Verjährung berufen.

2. Entscheidung des Gerichts

Der Bundesgerichtshof bekräftigt zunächst seine Rechtsprechung zur hervorgehobenen Pflichtenstellung des Architekten, die dessen Haftung in dem vom OLG dargestellten Umfang begründe. Diese Grundsätze fänden auch für einen umfassend betrauten Ingenieur Anwendung, nicht hingegen auf den Statiker oder andere Sonderfachleute, auch wenn das betreffende Gewerk einen großen Umfang habe (hier: 62 %). Den Sonderfachleuten komme keine zentrale Stellung als primärer Ansprechpartner des Bauherrn zu. Eine Pflicht zur Offenbarung der Mängel der eigenen Leistung bestehe daher nicht.

3. Hinweis für die Praxis

1. Architekten droht auch lange Zeit nach Fertigstellung eines Bauwerks noch Inanspruchnahme für spät entdeckte Baumängel, wenn sie diese bei ordentlicher Bauüberwachung hätten entdecken können. Das hat der BGH nochmals bekräftigt. Jedoch stellt er klar, dass diese besondere Haftung nicht für Tragwerksplaner und andere Sonderfachleute gilt.
2. Eine architektingleiche Haftung kann nach der Entscheidung des BGH auch nicht durch Vertragsklauseln begründet werden. Entscheidend ist nach dem Urteil allein, ob es sich um einen Sonderfachmann handelt oder den für die Überwachung des gesamten Bauvorhabens Beauftragten.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft